

**Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Statistische Wissenschaften
vom 15. Oktober 2014 i.V.m. der Änderung vom 5. September 2016, der Berichtigung vom 12. Juli 2017
sowie den Änderungen vom 21. März 2023 und 10. Dezember 2024 (Studienmodell 2011)**

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 15 S. 424) geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 45 Nr. 18 S. 427) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bietet den Studiengang Statistische Wissenschaften mit dem Abschluss "Master of Science" (M.Sc.) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber*innen erhalten Zugang, wenn sie alle Voraussetzungen erfüllen, Bewerber*innen erhalten keinen Zugang, wenn sie nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

(1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 3 HG NRW) nach Absatz 2.

(2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn fachliche Anforderungen in Statistik durch Leistungen belegt nachgewiesen werden, d.h. mindestens zwei Punkte erreicht werden und insgesamt 6 der 10 Punkte erzielt werden.

(Hinweis: Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen, die außerhalb des Curriculums des qualifizierten Abschlusses erworben wurden, können bei der Punktvergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Kompetenzen im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden.)

Kenntnisse in Statistik

- 0 Punkte: Die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 2 Punkte: Grundlegendes Verständnis der inferentiellen Statistik (Spezifikation, Schätzung & Überprüfung von statistischen Modellen; vgl. Modul 31-M3 Statistik)
- 4 Punkte: Verständnis fortgeschrittener klassischer statistischer Analysemethoden (z.B. Zeitreihenanalyse, bayesianische Statistik, nichtparametrische Statistik, Ökonometrie, ...).

Kenntnisse in Mathematik

- 0 Punkte: Die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 2 Punkte: Grundlegendes Verständnis in Analysis und linearer Algebra

(Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 1,00 bis 1,59: 4 Punkte

(Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 1,60 bis 2,59: 3 Punkte

(Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 2,60 bis 3,59: 2 Punkte

(Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 3,60 bis 4,00: 1 Punkte

Maßstab für die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Masterstudium sind die im 1-Fach Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld (Profil Quantitative Methoden) vermittelten mathematischen und statistischen Kompetenzen, da der Masterstudiengang konzeptionell auf diesem aufbaut.

Die Punktevergabe für Kompetenzen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020) und der hierzu bestehenden Standards und Richtlinien u.a. des European Area of Recognition Projects (<http://ear.enic-naric.net/emanual/>) nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Hochschule bzw. des Abschlusses (Akkreditierung)
- Niveau der erworbenen Kompetenzen (Qualifikationsrahmen)
- Workload
- Profil / Ausrichtung des absolvierten Abschlusses
- Konkrete Lernergebnisse unter Berücksichtigung von Lernzieltaxonomien

(3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen sowohl für das Zugangs- und das Zulassungsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:

- a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.
- b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen

Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

Darüber hinaus sind im Bewerbungsportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2 zu treffen.

Im Bewerbungsportal werden nur pdf Dateien akzeptiert, diese sollen soweit möglich durchsuchbar sein.

Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

- (4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Bewerber*innen innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung gelten, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.
- (5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränkten Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerber*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerber*innen zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge, der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 2 erreichten Gesamtpunktzahl (d.h. Punkte aus den Kompetenzen und der vorl. Abschlussnote). Bei Ranggleichheit gibt die alleinige Zahl der erreichten Punkte bei den fachlichen Kriterien (Ziffer 2 Absatz 2) den Ausschlag; die Punkte der vorl. Abschlussnote wird nicht berücksichtigt. Ergibt sich dadurch keine eindeutige Reihung, gibt die (vorläufige) Abschlussnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschlusses den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Die Module finden in deutscher oder in englischer Sprache statt.

a. Sockelphase

Aufgrund der interdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs und der damit verbundenen unterschiedlichen erworbenen ersten Hochschulabschlüsse gibt es zwei verschiedene Varianten des Studienverlaufs in der Sockelphase. Im Rahmen des Zugangsverfahrens erfolgt unter Berücksichtigung des ersten qualifizierten Abschlusses die Entscheidung über die zu studierende Sockelphase (Ziffer 2 Abs. 8).

Die Variante 1 richtet sich grundsätzlich an Studierende mit einem Bachelorabschluss aus den Bereichen Psychologie, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften oder vergleichbaren Studiengängen, die hier ihre mathematischen Kenntnisse vertiefen.

Die Variante 2 richtet sich grundsätzlich an Studierende mit einem Bachelorabschluss aus den Bereichen Mathematik, Wirtschaftsmathematik oder vergleichbaren Studiengängen, die hier ihre Kenntnisse in angewandter Statistik vertiefen.

aa. Variante 1

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
24-SW-Sto	Stochastik	1	15	
31-SW-GdS	Grundlagen der Statistik	1	8	
Zwischensumme			23	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

bb. Variante 2

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
31-M9	Datenanalyse	1	10	31-M1 oder 24-AN oder entsprechende Kenntnisse
31-SW-StaM	Statistische Methoden	1	13	
Zwischensumme			23	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

b. Profilphase

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Eins der Module 27-M-A, 31-MM15-WiMa, 30-SW-ESo oder 31-MM11-WiMa kann durch eins der Module 31-SW-AKStat oder 31-SW-E ersetzt werden.				
27-M-A	Forschungsmethoden und Evaluation	1	12	Vorkenntnisse im Umfang von 12 LP in Methodenlehre und Statistik
31-MM15-WiMa	Empirische Wirtschaftsforschung und Quantitative Methoden	1	12	
30-SW-ESo	Empirische Sozialforschung	2	12	
31-MM11-WiMa	Marketing	2	12	
31-SW-AKStat	Ausgewählte Kapitel der Statistik	1 o. 2	12	getroffene Vereinbarung
31-SW-E	ERASMUS	1 o. 2	12	Auslandsaufenthalt
31-M-Ectr1	Econometrics 1	2	7	
31-SW-StaFo	Forschung in der Statistik	3	5	
31-SW-StiP	Statistik in der Praxis	3	7	
31-SW-Thesis	Masterarbeit	4	30	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

7. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(tell)prüfungen	Gewichtung Moduleprüfungen
24-SW-Sto	Stochastik	15		2	1	
31-SW-AKStat	Ausgewählte Kapitel der Statistik	12	getroffene Vereinbarung	0-2	1-4	
27-M-A	Forschungsmethoden und Evaluation	12	Vorkenntnisse im Umfang von 12 LP in Methodenlehre und Statistik		2	1:1
31-SW-E	ERASMUS	12	Auslandsaufenthalt		1	
30-SW-ESo	Empirische Sozialforschung	12		1-2	1	
31-M9	Datenanalyse	10	31-M1 oder 24-AN oder entsprechende Kenntnisse		1	
31-M-Ectr1	Econometrics 1	7			1	
31-MM11-WiMa	Marketing	12			1	
31-MM15-WiMa	Empirische Wirtschaftsforschung und Quantitative Methoden	12			1	
31-SW-GdS	Grundlagen der Statistik	8		2	1	
31-SW-StaFo	Forschung in der Statistik	5		1	1	
31-SW-StaM	Statistische Methoden	13		2	1	
31-SW-StiP	Statistik in der Praxis	7		1	1	
31-SW-Thesis	Masterarbeit	30			1	

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Moduleprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

(1) Modulprüfungen oder Moduleprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur 45 bis 90 Minuten
- e-Klausur 45 bis 90 Minuten
- Klausur 60 bis 120 Minuten
- e-Klausur 60 bis 120 Minuten
- mündliche Prüfung im Umfang von 15 bis 25 Minuten
- Portfolio aus Kurztests verbunden mit einer kürzeren als 90 Minuten dauernden Abschlussklausur
- Portfolio aus Midterm und Final (jeweils 90-minütige Klausur oder 20-minütige mündliche Prüfung)
- Portfolio aus Hausarbeit(en) (à ca. 10 Seiten) mit einer kürzer als 90 Minuten dauernden Abschlussklausur oder einer kürzeren mündlichen Prüfung
- Portfolio mit Abschlussprüfung: Nachweis einer ausreichenden Zahl korrekt gelöster Übungsaufgaben, die im Rahmen der Studienleistungen bearbeitet werden, (in der Regel jeweils 50% der im Semester für das Lösen der Aufgaben erzielbaren Punkte) und Bestehen einer Abschlussprüfung in Form einer mündlichen Prüfung (in der Regel 45 min). Die Abschlussprüfung bezieht sich auf den Inhalt beider Vorlesungen und beider Übungen und dient der Bewertung.
- Portfolio von Prüfungsleistungen, in dem die Inhalte der besuchten Vorlesungen und Seminare geprüft werden; mehrere Erbringungsformen sind denkbar (z.B. Seminarvorträge, Klausuren, Übungsaufgaben, Kurztests), wobei Art und Dauer der Erbringungsform von der prüfungsberechtigten Person rechtzeitig bekannt gegeben werden
- Hausarbeit im Umfang von ca. 20-30 Seiten (30er Modul)
- Hausarbeit im Umfang von 5 bis 10 Seiten
- Referat (in der Regel 10 bis 15 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel 3 bis 5 Seiten)
- Präsentation im Umfang von in der Regel 20 bis 45 Minuten
- Projekt mit Ausarbeitung: Abschlussbericht bzw. eine schriftliche Ausarbeitung (in der Regel zwischen 5 und 15 Seiten) über das durchgeführte Projekt sowie eine Präsentation (in der Regel zwischen 20 und 45 Minuten) über die Ergebnisse des durchgeführten Projekts

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

- (1a) Die Abschlussprüfung in Portfolio-Prüfungsleistungen kann auch in elektronischer Form erfolgen. Bei elektronischen Klausuren und elektronischen Abschlussprüfungen im Rahmen von Portfolios mit schriftlichen Abschlussprüfungen (je nach vorliegender Prüfungsform) kann zusätzlich ein Safe Exam Browser (SEB) zum Einsatz kommen, der auf dem jeweiligen Gerät installiert wird.
- (2) Studienleistungen im Studiengang Statistische Wissenschaften dienen dazu, den Kompetenz- und Wissenserwerb in den jeweiligen Modulen zu sichern sowie die erworbenen theoretischen Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen anzuwenden. Des Weiteren können sie der kommunikativen (schriftlichen und/ oder mündlichen) Einübung und dem Erlernen der zu erwerbenden Kompetenz mit Fokus auf die Interaktionssituation eines Seminars dienen. Als Studienleistungen kommen in Betracht:
- Regelmäßiges Bearbeiten der Übungsaufgaben, die veranstaltungsbegleitend und in der Regel wöchentlich gestellt werden, jeweils mit erkennbarem Lösungsansatz sowie die Mitarbeit in den Übungsgruppen (Zweimaliges Vorrechnen von Übungsaufgaben nach Aufforderung, die Veranstalterin/der Veranstalter kann einen Teil der Übungsaufgaben durch Präsenzübungen ersetzen.)
 - Beteiligung an Gruppenarbeiten (u.a. Bearbeitung von Übungsaufgaben, Entwicklung von Forschungsdesigns, Datenerhebung und Auswertung), Moderations- oder Protokolltätigkeit und Referate nach Vorgaben der Dozentin / des Dozenten.
 - ein Kurzreferat
 - eine kurze Ausarbeitung
 - Bearbeitung von Übungsaufgaben bzw. Fallstudien
 - Diskussionsbeiträgen im Rahmen von Veranstaltungen
 - Praktikumsbericht (in der Regel zwischen 3 und 5 Seiten) oder schriftliche Ausarbeitung (in der Regel zwischen 10 und 15 Seiten) über die Inhalte der Praxisstudie
- Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.
- (3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Umfang der Arbeit beträgt in der Regel zwischen 40 und 80 Seiten. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgesehenen Workload von 30 LP (900 Stunden) möglich ist. Voraussetzung für eine positive Bewertung ist, dass die Arbeit in dreifacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften eingereicht wird. Die Masterarbeit kann nicht als Gruppenarbeit angefertigt werden.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum Wintersemester 2014/15 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 für den Masterstudiengang Statistische Wissenschaften einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2014/2015 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Statistische Wissenschaften eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2016 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Statistische Wissenschaften vom 1. Juni 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 10 S. 252) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2016/17 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 4. Juni 2014.